

Stadt- recht	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung Kindertagespflege) der Großen Kreisstadt Crimmitschau	4.1
-------------------------	--	------------

Vom 08.02.2016

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl S. 349) geändert worden ist, den §§ 2 und 9 Sächs. Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, sowie dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl S. 349) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Crimmitschau am 04.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für in Kindertagespflege aufgenommene Kinder in der Großen Kreisstadt Crimmitschau im Sinne des SächsKitaG.

§ 2

Aufnahme von Kindern und Betreuungszeiten

- (1) Das Betreuungsangebot richtet sich an Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

§ 3

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Für die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege ist ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes.
- (2) Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind in der Kindertagespflege angemeldet und aufgenommen ist, in voller Höhe zu entrichten.
Dies gilt auch für Urlaub, Krankheit sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf des letzten vertraglich vereinbarten Betreuungstages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertagespflegestelle, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
Bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % des Elternbeitrages zu entrichten.
- (3) Die Elternbeiträge sind jeweils zum 5. eines Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Der ungekürzte Elternbeitrag für die Betreuung in der Kindertagespflege wird gemäß § 15 Abs.1 SächsKitaG in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von der Stadt Crimmitschau festgesetzt.
- (5) Der so festgesetzte Elternbeitrag auf der Grundlage der zuletzt nach § 14 Abs.2 SächsKitaG bekanntgemachten Betriebskosten wird bis zum 30.11. des laufenden Jahres im Amtsblatt der Stadt Crimmitschau öffentlich bekannt gemacht und tritt jeweils ab 01.01. des Folgejahres in Kraft. Darüber hinaus erfolgt eine Information durch Aushang in der Kindertagespflegestelle.
- (6) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Crimmitschau erhoben und durch Beitragsbescheid festgesetzt.

§ 4

Ermäßigung der Elternbeiträge

- (1) Entsprechend § 15 Abs. 1 SächsKitaG werden Ermäßigungen für Allein-erziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege besuchen, entsprechend der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Höhe der Übernahme von Ermäßigungsbeiträgen bei Elternbeiträgen beim Besuch einer Kindertagespflege gewährt.

§ 5

Abgabenschuldner

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten des in der Kindertagespflege aufgenommenen Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.